80/198-209

KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Februar 2022

Nr. 2022/207

Oensingen/Kestenholz: Kantonaler Teilzonenplan und kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Kiesgrube und B-Deponie Aebisholz» und Sonderbauvorschriften: 1. Änderung sowie Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch / Behandlung der Einsprachen

---

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement (BJD) unterbreitet dem Regierungsrat die kantonale Nutzungsplanung «Kantonaler Teilzonenplan und kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Kiesgrube und B-Deponie Aebisholz» und Sonderbauvorschriften: 1. Änderung sowie Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch» bestehend aus:

a. 1. Änderung Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Teilzonenplan

80/198 – Kantonaler Teilzonenplan: 1. Änderung, Situation 1:5'000

80/199 – Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan: 1. Änderung, Situation 1:2'000

80/199 – Sonderbauvorschriften mit Änderungen

– Planungsbericht nach Art. 47 RPV (orientierend)

– Umweltverträglichkeitsbericht (orientierend)

80/200 – Nachgeführte Fassung der Pläne und Vorschriften (orientierend).

80/201 b. Rodungsgesuch RO2021-012

– Formular Rodungsgesuch vom 22. Juli 2021

– Übersicht 1:25'000

80/202 – Rodung und Ersatzaufforstung, Situation 1:2'000 [Plan Nr. B1460-023, dat. 15.03.2021]

– Unterschriftenliste Rodungsgesuch (orientierend)

– Erläuterungsbericht zum Rodungsgesuch (orientierend).

c. Baupläne Kiesgrube Aebisholz West

80/203 - Etappen Kiesabbau, Situation 1:2'000

80/204 - Profile 1:2'000 (orientierend)

- Technischer Bericht zum Baugesuch (orientierend).

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Das Aebisholz befindet sich am südlichen Rand der Ebene zwischen Niederbipp, Oensingen und Kestenholz. Seit 1959 wird im Wald Kies abgebaut. Der aktuelle Kiesabbau wird durch eine Planung aus dem Jahr 2016 geregelt (RRB Nr. 2016/935 vom 24. Mai 2016). Die Kiesreserven im heute genehmigten Abbaugebiet reichen bis ca. ins Jahr 2022. Mit der vorliegenden Planung soll die Grundlage für den weiteren, unterbruchlosen Kiesabbau gelegt werden.

Das Erweiterungsgebiet liegt zwischen dem aktuellen Abbaugebiet und der Kantonsgrenze. Dabei wird der Abbauperimeter um 24.3 ha vergrössert und somit ein Rohstoffvorkommen von ca. 4.5 Mio. m^3 gesichert. Mit diesen Rohstoffreserven wird der Abbau bei einem jährlichen Abbauvolumen von 230'000 m^3 um weitere 20 Jahre gesichert. Das Erweiterungsgebiet ist in die Abbauetappen 3 - 6 unterteilt, wobei in den Etappen jeweils zwischen 1.0 - 1.3 Mio. m^3 Kies abgebaut werden.

Die Wiederauffüllung richtet sich nach der geplanten Endgestaltung der direkt südlich angrenzenden B-Deponie. Dies führt zu einer Überhöhung der Auffüllung um 0.9 Mio. m^3.

Als Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sollen innerhalb des Gestaltungsplanperimeters eine künstliche Uferschwalbenwand aus Sand geschüttet und nordwestlich des Mattenhofes, parallel zum Mittelgäubach, ein Abschnitt mit wechselfeuchten Lebensräumen für Grasfrosch, Erdkröte und Erdmolch geschaffen werden.

2.2 Richtplan

Der Regierungsrat hat mit seinem Beschluss Nr. 2019/1622 vom 21. Oktober 2019 die Anpassung des Richtplankapitels E-3.2 Kies genehmigt. Folgende Beschlüsse wurden ergänzt bzw. angepasst:

- E-3.2.1: Der südliche Teil des Gebiets Aebisholz West (1.028) wurde festgesetzt. Handlungsanweisungen: Der Kanton führt das Nutzungsplanverfahren durch. Massnahmen zur Entflechtung von Werk- und Veloverkehr sind im Nutzungsplanverfahren zu prüfen.

- E-3.2.2: Die Gebiete Aebisholz West-Moosmatt (1.036) und Neufeld (1.037) wurden als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen.

- E-3.2.3: Das Gebiet Moosmatt-Ebnet (1.038) wurde als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen.

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat am 11. Januar 2021 gestützt auf den Prüfbericht des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) vom 5. Januar 2021 der Richtplananpassung mit Vorbehalten zugestimmt. Die Vorbehalte zielen darauf, den Anliegen des Waldes im Rahmen der vorliegenden Nutzungsplanung bestmöglich

Rechnung zu tragen. Im Hinblick auf die gemäss Art. 6 Abs. 2 des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0) erforderliche Anhörung des Bundesamts für Umwelt BAFU sind bei bestimmten Rodungen die Erläuterungen gemäss dem Prüfungsbericht zu überarbeiten bzw. zu präzisieren. Dies betrifft insbesondere die folgenden Punkte:

- die effektiven Flächenbeanspruchungen für Wald und Kulturland bzw. Fruchtfolgeflächen sind auszuweisen;

- die unterschiedlich angegebenen Werte zur Bodennutzungseffizienz, insbesondere die Ergebnisse der geologischen Sondierungen und die Kenndaten des Standortvergleichs im Kapitel 3 des Erläuterungsberichts, sind nachvollziehbar abzugleichen;

- die konkreten Auswirkungen des notwendigen Kiesriegels für eine Weiterführung des Kiesabbaus in der Variante Neufeld, insbesondere quantitative Angaben zum Kiesverlust, sind darzulegen.

Die in den Vorbehalten formulierten Aufträge wurden im Rahmen der vorliegenden kantonalen Nutzungsplanung umgesetzt (vgl. Kapitel 2.5.1.1).

2.3 Nutzungsplanung

2.3.1 Generelles

Für das geplante Vorhaben wurde ein Gestaltungsplanverfahren nach § 68 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) durchgeführt. Gleichzeitig wurde der Zonenplan entsprechend angepasst. Diese Nutzungsplanung ergänzt die bisherige kantonale Nutzungsplanung vom 24. Mai 2016 (RRB Nr. 2016/935) als Rechtsgrundlage für den Betrieb des Kiesabbaus.

Im Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan inkl. Sonderbauvorschriften werden einerseits die Abbauzone bzw. der Gestaltungsplanperimeter definiert, andererseits das Abbauvorhaben verbindlich geregelt. In den Sonderbauvorschriften wird konkret auf die Umsetzung der Planung eingegangen.

Die Einwohnergemeinden Oensingen und Kestenholz haben gestützt auf den Regierungsratsbeschuss (RRB) Nr. 2013/2064 vom 12. November 2013 (Staatsbeiträge an die Kosten der Digitalisierung kommunaler Nutzungspläne) und den RRB Nr. 2016/2147 vom 5. Dezember 2016 (Datenmodell Kanton Solothurn im Bereich Nutzungsplanung) die Ersterfassung der digitalen Nutzungsplandaten abgeschlossen. Die Daten sind im kantonalen Geoportal zugänglich. Da die vorliegende Planung von kantonaler Bedeutung ist, werden die zuständigen kantonalen Behörden sicherstellen, dass deren digitale Nutzungsplandaten im Datensatz der Einwohnergemeinden Oensingen und Kestenholz nachgeführt werden.

2.3.2 Anwendung § 39 Abs. 4 PBG, Baubewilligung

Dem vorliegenden Erschliessungsplan kommt gestützt auf § 39 Abs. 4 PBG gleichzeitig die Wirkung der Baubewilligung zu. Die Unterlagen erfüllen die Anforderungen an die Dokumentation eines Baugesuches. Für die Umsetzung der vorliegenden kantonalen Planung sind die örtlichen Baubehörden von Oensingen oder Kestenholz zuständig.

2.3.3 Erschliessung des Kiesabbaugebiets

Die aktuelle Erschliessung erfolgt ab der Jurastrasse, Oensingen, über die Breitfeldstrasse. Im Rahmen des vorangegangenen Richtplanverfahrens einigten sich die Kieswerk Aebisholz AG, die Einwohnergemeinden Oensingen und Kestenholz sowie das Bau- und Justizdepartement des

Kantons Solothurn auf ein gemeinsames, abgestimmtes Vorgehen (RRB Nr. 2019/1622 vom 21. Oktober 2019):

a. Ausgangslage

- Die gegenwärtige Erschliessung Aebisholz erfüllt ihren Zweck und gestattet namentlich einen reibungslosen Kiesabbau- und Auffüllbetrieb (RRB Nr. 2016/935 vom 24. Mai 2016).

- Die Planung der Kiesgrubenerweiterung basiert auf der bestehenden Erschliessung.

- Es bestehen gewisse Konflikt- und Gefahrenbereiche, insbesondere auf der Breitfeldstrasse nördlich der Dünnernbrücke Z54 B:

  - zwischen Gruben- und Fuss-/Radverkehr;

  - aufgrund zu enger Platzverhältnisse beim Kreuzen;

  - beim Einmünden von der Jura- in die Breitfeldstrasse.

b. Phase «Erschliessung bestehend»

- Die kantonale Nutzungsplanung zur Erweiterung der Kiesgrube Aebisholz basiert auf der bestehenden Strassenerschliessung, die vom Ausbau der Nationalstrasse A1 auf 6 Spuren sowie der Verwirklichung weiterer Projekte im örtlichen Umfeld unverändert und unabhängig fortgeführt und abgeschlossen werden.

- Der Fuss- und Radverkehr entlang der Strassenerschliessung bleibt stets gewährleistet. Die Kieswerk Aebisholz AG nimmt namentlich besondere Rücksicht auf Schulkinder im Bereich der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung gemeinsam mit dem Grubenverkehr genutzten Strassenabschnitte (Kreuzungsbereich).

c. Phase «Erschliessung neu»

- Eine allfällige Änderung der bestehenden Erschliessung Aebisholz erfolgt nach den Rahmenbedingungen der getroffenen Vereinbarung.

- Die Einwohnergemeinde Oensingen legt Erschliessungspläne für allenfalls neue, optimierte Erschliessungen des Standorts Aebisholz frühestens nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses öffentlich auf.

Für eine alternative Erschliessung der Kiesgrube Aebisholz muss eine Autobahnbrücke ausgebaut werden. Dies wird frühestens mit dem geplanten Sechs-Spurausbau der A1 zwischen Härkingen und Luterbach möglich sein. Stand heute ist mit einem Baustart frühestens im Jahr 2024 zu rechnen.

2.4 Umweltverträglichkeit

Das gesamte abbaubare Kiesvolumen beträgt rund 4.5 Mio. m^3. Das Projekt untersteht damit als Anlagetyp 80.3 «Kiesgruben mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m^3» nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) der UVP-Pflicht.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die der Regierungsrat gemäss der kantonalen Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung (BGS 711.15) vornimmt, stützt sich auf:

- den Bericht über die Umweltverträglichkeit (UVB) der Projektverfasser vom 30. Juli 2021 und

- die Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle (Amt für Umwelt) vom 21. Dezember 2020.

Das Amt für Umwelt kommt in seiner Gesamtbeurteilung vom 21. Dezember 2020 zum Schluss, dass das eingereichte Projekt, unter Berücksichtigung der im UVB aufgeführten Massnahmen und in seiner Beurteilung festgehaltenen Anträge, mit der geltenden Umweltgesetzgebung realisiert und als umweltverträglich bezeichnet werden kann. Die Anträge wurden sinngemäss und fachgerecht umgesetzt.

2.5 Waldrechtliche Ausnahmebewilligungen nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) / Rodungsbewilligung

2.5.1 Rodungen von Waldareal (Art. 5 WaG)

Bauvorhaben, die dauernd oder vorübergehend Waldareal beanspruchen, bedürfen gemäss Art. 5 WaG in Verbindung mit § 4 des Solothurner Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) zusätzlich der Rodungsbewilligung durch das Volkswirtschaftsdepartement.

Die Gesuchstellerin Kieswerk Aebisholz AG, Aebisholz 1, 4702 Oensingen, und die Gesuchstellerin Bürgergemeinde Oensingen, Brüggmatt 1, 4702 Oensingen, haben für das Vorhaben «Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan Kiesgrube und B-Deponie Aebisholz» ein Rodungsgesuch RO2021-012, datiert vom 22. Juli 2021, eingereicht. Das Gesuch wurde durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) aus waldrechtlicher Sicht geprüft.

2.5.1.1 Anhörung Bundesamt für Umwelt zum Rodungsgesuch (Art. 6 Abs. 2 WaG)

In seiner Stellungnahme vom 23. November 2021 nimmt das BAFU zur Rodung und zur Ersatzaufforstung zusammenfassend positiv Stellung, unter der Voraussetzung, dass folgende Auflagen berücksichtigt und eingehalten werden:

- BAFU-Antrag 1: «Die Auffüllung der Kiesgrube im Erweiterungsgebiet hat mit unverschmutztem Aushub- und Ausbruch-Material gemäss Art. 19 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) zu erfolgen. Das unverschmutzte Aushub- und Ausbruchmaterial hat die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 1 VVEA zu erfüllen.

  Begründung: Artikel 19 VVEA und Anhang 3 Ziffer 1 VVEA.»

- BAFU-Antrag 2: «Der Anschluss der bestehenden Deponie Typ B an die Auffüllung des Erweiterungsgebietes sowie die Ausdehnung des Bereichs Sohlenabdichtung Deponie soll gemäss den Vorgaben der 1. Änderung des Gestaltungsplanes erfolgen.

  Begründung: Anhang 2 VVEA.»

- BAFU-Antrag 3: «Für die verbleibenden Auswirkungen des technischen Eingriffes in den Lebensraum Wildtierkorridor sind Ersatzmassnahmen auszuarbeiten und umzusetzen.

Begründung: Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 11ter des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451). Die Artenvielfalt und Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere sind gemäss Art. 1 JSG zu erhalten. Nach ständiger Praxis sind Lebensräume nach Art. 1 JSG denen nach Art. 18 NHG gleichgestellt. Bei technischen Eingriffen ist Art. 18 Abs. 11ter NHG anwendbar.»

Auf die Anträge 1 und 2 des BAFU wird nicht weiter eingegangen, da diese der Planung entsprechen. Dem Antrag 3 des BAFU wird insofern Rechnung getragen, als der Wildtierkorridor SO 9 bereits mit Zuleitstrukturen zur Wildtierüberführung (WTÜ) über die A1 im Rahmen des 6-Spur-Ausbaus ökologisch aufgewertet wird (vgl. RRB Nr. 2019/1348 vom 2. September 2019: Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «6-Streifen-Ausbau N01 Luterbach - Härkingen: Wildtierkorridor SO 9 - Wildüberführung – Zuleitstrukturen / Behandlung der Einsprachen»). Zudem werden gemäss NHG als Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen innerhalb des Gestaltungsplanperimeters eine künstliche Uferschwalbenwand aus Sand geschüttet und nordwestlich des Mattenhofes, parallel zum Mittelgäubach, ein Abschnitt mit wechselfeuchten Lebensräumen und Gehölzstrukturen primär für Grasfrosch, Erdkröte und Bergmolch geschaffen. Letztgenannte Lebensraumaufwertungen dienen auch grösseren Säugetierarten wie dem Iltis, Hermelin oder Wildschwein mindestens zeitweise als Aufenthaltshabitate. Diese landschaftsökologisch sinnvollen Aufwertungen dienen als adäquate Ersatzmassnahmen auch der Nord-Süd-Vernetzung und damit der weiteren Verbesserung der Funktionalität des Wildtierkorridors.

2.5.1.2 Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)

Als Grundlage für die Richtplananpassung wurde eine ausführliche Standortevaluation durchgeführt. Dabei wurden neben dem Standort Aebisholz West auch drei Gebiete nördlich und östlich der bestehenden Grube in Erwägung gezogen: Moosmatt, Ebnet und Neufeld. Bei diesen drei Gebieten ist gemeinsam, dass sie ausserhalb des Waldareals bzw. auf Fruchtfolgeflächen (FFF) liegen. Mittel- bis langfristig ist vorgesehen, dass die Kiesvorkommen aller vier Standorte genutzt werden sollen. Die Gebiete sind bereits jetzt als Zwischenergebnis oder Vororientierung im Richtplan eingetragen. Bei der Standortevaluation galt es somit festzustellen, welches dieser vier potentiellen Entwicklungsgebiete sich für die unmittelbare Weiterführung des Kiesabbaus in den nächsten 20 Jahren am besten eignet.

Die beiden Gebiete Aebisholz West und Neufeld gingen als vergleichbare Bestvarianten aus der Standortevaluation hervor. Das Gebiet Aebisholz West weist allerdings eine logistisch und betrieblich sinnvollere Abbaureihenfolge auf als das Gebiet Neufeld und entspricht somit dem Anspruch nach einer logischen räumlichen Anordnung besser. Beim Gebiet Neufeld wiederum ist aufgrund der bereits erfolgten Auffüllung der angrenzenden Abbaustelle ein Kiesriegel (191'250 m^3) erforderlich, der nicht genutzt werden kann. Die Bodennutzungseffizienz (BNE) liegt bei beiden Gebieten klar über 15 m^3/m^2; beim Gebiet Neufeld ist sie geringfügig niedriger. Dass die Bestockung im Gebiet Aebisholz West im Januar 2018 grossflächig durch das Sturmtief Burglind beschädigt wurde, ist zwar waldrechtlich hinsichtlich der Standortgebundenheit nicht relevant, aufgrund der speziellen Ausgangslage im Zusammenhang mit der Abbaureihenfolge dennoch zu berücksichtigen.

Die relative Standortgebundenheit des Vorhabens kann als gegeben erachtet werden.

2.5.1.3 Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG)

Die Richtplananpassung bzw. Festsetzung «Erweiterung Kiesgrube Aebisholz» wurde am 11. Januar 2021 vom Bund genehmigt (vgl. Kapitel 2.2). Die Aufträge der Genehmigung können als erfüllt betrachtet werden.

Die Kiesgrube sowie die Deponie Aebisholz sind mit einem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan (EGP) mit Sonderbauvorschriften (SBV) geregelt. Der EGP wurde 2016 vom Regierungsrat genehmigt. Mit der nun vorliegenden 1. Änderung des EGP soll der Kiesabbau auf Stufe Nutzungsplanung grundeigentümerverbindlich gesichert werden. Der bestehende EGP-Perimeter wird folglich um die Fläche der Kiesgrube Aebisholz West, Teil Süd, erweitert und die SBV überarbeitet.

Die Voraussetzungen der Raumplanung werden sachlich erfüllt.

2.5.1.4 Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)

Das Vorhaben hat grosse Auswirkungen auf den Bereich Boden. Der Umweltverträglichkeitsbericht (Cycad AG und Tensor AG; 30. Juli 2021) wurde sehr detailliert und sorgfältig ausgearbeitet. Das Vorgehen sowie die Massnahmen sind zielführend und fachlich korrekt.

Eine Ausdehnung des Perimeters der Deponie Typ B des bestehenden Gestaltungsplans ist nicht möglich, da das Erweiterungsvorhaben im Gewässerschutzbereich A_u liegt und eine Deponie Typ B gemäss Anhang 2 der VVEA nicht über nutzbaren unterirdischen Gewässern errichtet werden darf. Die Standortvoraussetzungen für eine Deponie Typ B wären für die Erweiterung somit nicht gegeben. Der Anschluss der bestehenden Deponie Typ B an die Auffüllung des Erweiterungsgebietes sowie die Ausdehnung des Bereichs Sohlenabdichtung Deponie soll gemäss den Vorgaben der 1. Änderung des Gestaltungsplanes erfolgen.

Der Projektperimeter liegt vollständig im Gewässerschutzbereich A_u. Im Umweltverträglichkeitsbericht ist dokumentiert, dass der Kies nur bis auf eine Tiefe von 2 m über dem höchsten Grundwasserspiegel abgebaut wird. Gestützt auf der Abschätzung des massgebenden zehnjährigen Hochwasserstandes wurde die Abbaukote im Erweiterungsgebiet einheitlich auf eine Kote von 434.0 m ü. M. festgelegt. Die schützende Materialschicht beträgt somit mindestens 2 m. Die Grube wird nach der Materialausbeutung ausschliesslich mit unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial aufgefüllt. Die Bestimmungen nach Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) werden eingehalten.

Bei der Umsetzung sämtlicher im Umweltverträglichkeitsbericht vorgesehenen Massnahmen zum Schutz des Bodens, des Grundwassers und der Umwelt kann davon ausgegangen werden, dass die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führt. Das heisst, dass gegen die Rodung weder Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr sprechen noch, dass die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge hat.

2.5.1.5 Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)

Der Kiesabbau am Standort Aebisholz basiert auf dem kantonalen Abbaukonzept Steine und Erden (2009). Der Bedarf ist nachvollziehbar dargelegt und ausgewiesen. Die Kiesgrube liegt mitten im Entwicklungsgebiet Gäu mit dem für den Kiesabbau geeigneten Gäu-Schotter. Bei der Kiesgrube Aebisholz handelt es sich um einen Hauptversorgungsstandort in günstiger Lage mit konfliktarmer Erschliessung. Die Baurohstoffe können mit vergleichsweise kurzen Transporten auf die Baustelle gelangen. Dasselbe gilt für Aushübe, welche im Aebisholz abgelagert werden. Die Wichtigkeit der Grube Aebisholz für die Ver- und Entsorgung der Bauwirtschaft zeigt sich

anhand der Produktionsmenge (230'000 m^3 pro Jahr) und an der Ausstattung des Werkstandorts mit Kies- und Betonwerk sowie einem Recyclingplatz.

Das Vorhaben entspricht einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

2.5.1.6 Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Gemäss UVB kommen im Erweiterungsperimeter der Kiesgrube und Deponie Aebisholz keine nach NHG geschützten Tier- oder Pflanzenarten vor. Das Projekt tangiert keine Landschafts- oder Biotopschutzinventare des Bundes.

Allerdings liegt der Erweiterungsperimeter, wie auch die bestehende Kiesgrube, im überregionalen Wildtierkorridor SO 9 Oberbuchsiten / Kestenholz. Dieser ist aufgrund der Autobahn weitgehend unterbrochen und in seiner Funktionalität als Vernetzungsachse stark eingeschränkt. Wildtierkorridore stellen Lebensräume nach Art. 1 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) dar. Ein Wildtierkorridor gilt somit auch als schutzwürdiger Lebensraum nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG und ist entsprechend zu schützen; wenn nicht als Vernetzungsachse, so doch in seiner Funktion als Lebensraum. Entsprechend sind bei neuen Beeinträchtigungen Schutz-, Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG erforderlich. Im UVB wird zwar erwähnt, dass das vorliegende Projekt die Vernetzung für Wildtiere nicht beeinträchtigt, solange das Betriebsareal für Wildtiere durchlässig bzw. nutzbar ist. Auf Zäunungen wird wo möglich verzichtet und wo nötig werden diese wildtierfreundlich bzw. für Kleintiere durchlässig realisiert. Diese Massnahmen reichen aber nicht aus, um die Beeinträchtigung der Funktionalität des Wildtierkorridors vollständig zu vermeiden. Für die unvermeidbar verbleibenden Auswirkungen im Lebensraum «Wildtierkorridor» sind Ersatzmassnahmen erforderlich.

Bei der Umsetzung der im Rodungsgesuch, in den Sonderbauvorschriften und im Umweltverträglichkeitsbericht beschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen wird dem Natur- und Heimatschutz gebührend Rechnung getragen.

2.5.1.7 Rodungsersatz (Art. 7 WaG)

Die temporären Rodungsflächen im Ausmass von 244'844 m^2 werden an Ort und Stelle in zwei Etappen mit standortgerechten Baumarten wieder aufgeforstet.

Damit kann der Rodungsersatz als genügend im Sinne von Art. 7 Abs. 1 WaG erachtet werden.

2.5.1.8 Ausgleich der Vorteile durch Rodungsbewilligung / Ausgleichsabgabe (Art. 9 WaG)

Nach Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck - gestützt auf § 5 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) - für Rodungsbewilligungen eine sogenannte Ausgleichsabgabe. Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73).

Das Rodungsvorhaben «Kiesgrube und B-Deponie Aebisholz» unterliegt der Pflicht zur Leistung der Ausgleichsabgabe gemäss § 5 Abs. 2 WaGSO. Die Höhe der Ausgleichsabgabe wird durch das kantonale Volkswirtschaftsdepartement mit separater Verfügung festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten der Bewilligungsempfängerinnen und wird jeweils fällig bei Erteilung der Rodungsetappenfreigaben beziehungsweise Schlagbewilligungen.

2.6 Verfahren

2.6.1 Öffentliche Mitwirkung

Während der öffentlichen Mitwirkung, welche vom 23. April 2021 bis 25. Mai 2021 dauerte, fand am 10. Mai 2021 in Oensingen eine Informationsveranstaltung zur kantonalen Nutzungsplanung statt. Die fünf Mitwirkungseingaben wurden im Mitwirkungsbericht (Bau- und Justizdepartement, 15. Juli 2021) zusammengefasst. Dieser Bericht wurde den Mitwirkenden zugestellt und im Internet veröffentlicht.

2.6.2 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage der kantonalen Nutzungsplanung erfolgte in der Zeit vom 23. August 2021 bis zum 21. September 2021. Innerhalb der Auflagefrist erhoben die folgenden Parteien fristgerecht Einsprache beim Bau- und Justizdepartement (BJD):

- Primeo Energie AG, Weidenstrasse 27, 4142 Münchenstein
- Bruno Hofstetter, Breitfeldstrasse 3, 4702 Oensingen.

Das Rodungsgesuch RO2021-012 ist durch das Volkswirtschaftsdepartement (VWD) im Amtsblatt publiziert worden und vom 27. August 2021 bis 27. September 2021 öffentlich aufgelegen. Gegen das Rodungsgesuch sind keine Einsprachen eingegangen. Auch die kantonalen Fachstellen haben keine Einwände gegen das Rodungsgesuch vorgebracht.

2.6.3 Behandlung der Einsprachen

2.6.3.1 Einsprache Primeo Energie AG

In ihrer Einsprache vom 15. September 2021 rügt die Primeo Energie AG, dass die Erweiterung der Kiesgrube Aebisholz direkt auf dem bestehenden Hochspannungsfreileitungs-Trassee zu liegen kommt und damit der Bestand der Hochspannungsfreileitung nicht mehr gegeben ist.

Die Situation wurde vor Ort mit Vertretern der Primeo Energie AG, der Bouygues Energies & Services, der SBB AG und Cycad AG am 10. November 2021 besprochen. Der Augenschein vor Ort ergab, dass die Hochspannungsfreileitung von der aktuellen Erweiterung der Kiesgrube Aebisholz in keiner Art und Weise betroffen ist.

In der Folge hat die Primeo Energie AG ihre Einsprache am 10. November 2021 zurückgezogen. Die Einsprache kann somit von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden.

2.6.3.2 Einsprache Bruno Hofstetter

Bruno Hofstetter beantragt in seiner Einsprache vom 20. September 2021, dass die Kiesgrubenerweiterung erst zu jenem Zeitpunkt bewilligt wird, wenn die Erschliessung der Kiesgrube aufgrund der bekannten Gründe (vgl. Kap. 2.3.3) angepasst wird.

Die aktuelle Erschliessungssituation wurde an einer Begehung vom 22. November 2021 vor Ort besprochen. Neben dem Einsprecher und dessen Sohn nahmen der Gemeindepräsident von Oensingen sowie je ein Vertreter der Vigier Holding AG und des Amtes für Raumplanung (ARP) teil. Neben der Erörterung des Sachverhalts wurden mögliche Verbesserungen bezüglich der Verkehrssicherheit diskutiert. Dabei geht es insbesondere um den Abschnitt zwischen der Dünnernbrücke und der Kreuzung Breitfeld- / Jurastrasse. Die Einwohnergemeinde Oensingen prüft diesbezüglich mögliche Verbesserungsoptionen.

Aufgrund des Gesprächs vor Ort hat Bruno Hofstetter seine Einsprache am 22. November 2021 zurückgezogen, so dass diese als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden kann.

2.6.4 Abschliessende Feststellungen

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu ergänzen.

3. Beschluss

3.1 Die kantonale Nutzungsplanung «Kantonaler Teilzonenplan und kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Kiesgrube und B-Deponie Aebisholz» und Sonderbauvorschriften: 1. Änderung sowie Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch» wird genehmigt.

3.2 Die Einsprachen von Bruno Hofstetter und der Primeo Energie AG werden als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Es werden weder Verfahrenskosten noch Parteientschädigungen auferlegt.

3.3 Dem genehmigten Erschliessungsplan kommt im Sinne von § 39 Abs. 4 PBG gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu. Für die Umsetzung der kantonalen Planung sind die örtlichen Baubehörden von Oensingen und Kestenholz zuständig.

3.4 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten kantonalen Nutzungsplanung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.5 Die zuständigen kantonalen Behörden werden sicherstellen, dass deren digitale Nutzungsplandaten im Datensatz der Einwohnergemeinden Oensingen und Kestenholz nachgeführt werden.

3.6 Alle im Kapitel «Massnahmenübersicht» des Umweltverträglichkeitsberichts vom 30. Juli 2021 aufgeführten Massnahmen sind umzusetzen.

3.7 Das Bodenschutzkonzept und Pflichtenheft der bodenkundlichen Baubegleitung vom 25. Februar 2021 werden genehmigt.

3.8 Nebenbewilligungen

3.8.1 Ausnahmebewilligung nach Art. 5 WaG (Waldgesetz, WaG; SR 921.0; Rodung):

Gestützt auf Art. 5 ff. Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0), Artikel 5 ff. Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01), § 4 ff. kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) und § 9 ff. kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12)

3.8.1.1 Der Kieswerk Aebisholz AG, Aebisholz 1, 4702 Oensingen, und der Bürgergemeinde Oensingen, Brüggmatt 1, 4702 Oensingen, wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmebewilligung erteilt, auf GB Oensingen Nr. 1220 zwecks Erweiterung des Kiesabbaus (Kiesgrube Aebisholz) eine temporäre Rodung von 244'844 m^2 Wald auszuführen.

3.8.1.2 Die Bewilligung der Rodungsetappen 7 und 8 ist befristet bis zum 31. Dezember 2040. Die Bewilligung der Rodungsetappen 9 und 10 ist befristet bis zum 31. Dezember 2050.

3.8.1.3 Die Bewilligungsempfängerinnen haben für die temporäre Rodung flächengleichen Realersatz vom 244'844 m² an Ort und Stelle zu leisten.

3.8.1.4 Der Rodungsersatz der Rodungsetappen 7 und 8 (Aufforstungsetappe IX) ist bis 31. Dezember 2050 zu erbringen. Der Rodungsersatz der Rodungsetappen 9 und 10 (Aufforstungsetappe X) ist bis 31. Dezember 2060 zu erbringen.

3.8.1.5 Massgebend für die Rodung, die Ersatzaufforstung und deren Etappen ist das Rodungsgesuch vom 22. Juli 2021 sowie der Rodungsplan inkl. Ersatzaufforstung, Situation 1:2'000 [Plan Nr. B1460-023, dat. 15.03.2021].

3.8.1.6 Die für die Rodungsbewilligung zu leistende Ausgleichsabgabe wird durch das kantonale Volkswirtschaftsdepartement mit separater Verfügung festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten der Bewilligungsempfängerinnen und wird jeweils fällig bei Erteilung der Rodungsetappenfreigaben beziehungsweise Schlagbewilligungen.

3.8.1.7 Rodungen und Ersatzaufforstungen sowie sämtliche Arbeiten im Waldareal sind gemäss Weisungen und unter Aufsicht des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJFSO), Rathaus, 4509 Solothurn, auszuführen. Mit dem AWJFSO ist jeweils rechtzeitig vor Arbeits- und Rodungsbeginn Kontakt aufzunehmen.

3.8.1.8 Die Rodungen sind in Etappen und entsprechend dem Kiesabbaufortschritt auszuführen. Mit den Rodungen darf jeweils erst begonnen werden, wenn die Freigaben der Rodungsetappen und die zugehörigen Schlagbewilligungen vorliegen. Die entsprechenden Bewilligungen sind rechtzeitig beim AWJFSO zu beantragen.

3.8.1.9 Die Ersatzaufforstungen sind parallel zum Kiesabbaufortschritt und mit standortgerechten Baumarten auszuführen. Das AWJFSO entscheidet über die Massnahmen zur Wiederherstellung des Waldareals und zur Sicherstellung der Ersatzaufforstungen (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Die wiederhergestellten Flächen und Ersatzaufforstungen sind periodisch durch das AWJFSO abnehmen zu lassen.

3.8.1.10 Das Waldareal ausserhalb der freigegebenen Rodungsfläche darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten oder Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.

3.8.1.11 Während der Brut- und Setzzeit vom 1. März bis am 30. Juni dürfen keine Rodungsarbeiten ausgeführt werden. Ausnahmen regelt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei.

3.8.1.12 Können die Fristen für die Rodung und Ersatzaufforstung nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf eine Fristverlängerung zu beantragen.

3.8.1.13 Die Pflicht zur Leistung der Rodungsersatzmassnahmen ist auf Antrag der zuständigen kantonalen Rodungsbehörde im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Anmerkung einzutragen. Die Kosten der Eintragung gehen zu Lasten der Bewilligungsempfängerinnen.

3.9 Werden die Anlagen veräussert, sind die Bewilligungen auf die neuen Eigentümer übertragen zu lassen.

3.10 Die Kieswerk Aebisholz AG hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 8'500.00, eine Bearbeitungsgebühr des Amtes für Umwelt von Fr. 10'740.00, eine Bearbeitungsgebühr des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei von Fr. 5'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 24'263.00, zu bezahlen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung	**Kieswerk Aebisholz AG, Aebisholz 1, 4702 Oensingen**	
Genehmigungsgebühr:	Fr. 8'500.00	(4210000 / 004 / 80553)
Bearbeitungsgebühr AfU:	Fr. 10'740.00	(1015000 / 007)
Bearbeitungsgebühr AWJF:	Fr. 5'000.00	(4210000 / 035 / 80942)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	Fr. 24'263.00	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Staatskanzlei	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br)
Amt für Raumplanung (vb) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)
Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft (sct)
Amt für Umwelt, mit 1 gen. Dossier (später)
Amt für Umwelt, Rechnungswesen
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Finanzen
Amt für Landwirtschaft
Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit 1 gen. Dossiers (später)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungswesen
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Teilzonenplan (später)
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern ([RO2021-012] / Kopie Rodungsgesuch bereits zugestellt durch AWJFSO)
Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit 1 gen. Dossier (später)
Kanton Bern, Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, Amt für Umwelt und Energie, Koordination Umwelt und Nachhaltige Entwicklung, Laupenstrasse 22, 3008 Bern
Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Dossier (später) **(Einschreiben)**
Einwohnergemeinde Oensingen, Abteilung Bau, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen
Baukommission Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen
Einwohnergemeinde Kestenholz, Neue Strasse 1, 4703 Kestenholz, mit 1 gen. Dossier (später) **(Einschreiben)**
Baukommission Kestenholz, Neue Strasse 1, 4703 Kestenholz
Primeo Energie AG, Andreas Junker, Weidenstrasse 27, 4142 Münchenstein **(Einschreiben)**
Bruno Hofstetter, Breitfeldstrasse 3, 4702 Oensingen **(Einschreiben)**
Vigier Management AG, Wylihof 1, 4542 Luterbach
Cycad AG, Blumenweg 6E, 3063 Ittigen
Kieswerk Aebisholz AG, Aebisholz 1, 4702 Oensingen, mit Rechnung **(Einschreiben)**
Bürgergemeinde Oensingen, Brüggmatt 1, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Dossier (später) **(Einschreiben)**
Staatskanzlei zur Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinden Oensingen und Kestenholz: Genehmigung kantonaler Teilzonenplan und kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Kiesgrube und B-Deponie Aebisholz» und Sonderbauvorschriften: 1. Änderung sowie Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch:

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden in der Zeit von 25. Februar 2022 bis zum 7. März 2022 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt, Rubrik «Regierungsrat»:

Oensingen: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung (RO2021-012) gemäss § 11 Abs. 2 kantonale Waldverordnung (BGS 931.12).

Der Kieswerk Aebisholz AG, Aebisholz 1, 4702 Oensingen, und der Bürgergemeinde Oensingen, Brüggmatt 1, 4702 Oensingen, wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmebewilligung erteilt, auf GB Oensingen Nr. 1220 zwecks Erweiterung des Kiesabbaus (Kiesgrube Aebisholz) eine temporäre Rodung von 244'844 m^2 Wald auszuführen. Die Bewilligung der Rodungsetappen 7 und 8 ist befristet bis zum 31. Dezember 2040. Die Bewilligung der Rodungsetappen 9 und 10 ist befristet bis zum 31. Dezember 2050.

Die Bewilligungsempfängerinnen haben für die temporäre Rodung flächengleichen Realersatz vom 244'844 m^2 an Ort und Stelle zu leisten. Der Rodungsersatz der Rodungsetappen 7 und 8 (Aufforstungsetappe IX) ist bis 31. Dezember 2050 zu erbringen. Der Rodungsersatz der Rodungsetappen 9 und 10 (Aufforstungsetappe X) ist bis 31. Dezember 2060 zu erbringen.